

25.01.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fzzu **Punkt** der 734. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1999

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft

KOM(98) 295 endg.; Ratsdok. 8781/9

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, im Rahmen der deutschen Präsidentschaft den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft abschließend zu erörtern und beschließen zu lassen. Der Bundesrat unterstützt nachdrücklich die Initiative zur Schaffung EU-weiter Mindeststandards bei der steuerlichen Erfassung von Zinseinkünften. Er hält den Vorschlag für geeignet, schädlichen Steuerwettbewerb in der EU einzudämmen und im Vergleich zu anderen Einkunftsarten, insbesondere Arbeitnehmereinkünften, zu mehr Steuergerechtigkeit zu gelangen.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich im Rahmen der Verhandlungen für eine lückenlose Erfassung von Zinserträgen einzusetzen. Ausschüttungen von Investmentfonds sollten nach Maßgabe erwirtschafteter Zinserträge in vollem Umfang von der Richtlinie erfaßt werden. Eine Ausklammerung von Eurobonds widerspräche der Zielsetzung der Richtlinie und würde zu einer wettbewerbswidrigen Verzerrung des Kapitalmarkts führen; dem Verlangen sollte deshalb unter keinen Umständen zugestimmt werden.

Ausgeliefert am 26. JAN. 1999

3. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die Richtlinie nicht mit einem Fiskalausgleich unter den Mitgliedstaaten verbunden werden sollte. Allerdings fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, Aufkommensverzerrungen zu begrenzen. Der Mindestsatz der Quellensteuer sollte 20 v.H. nicht unterschreiten und auch - falls eine Stufenlösung erforderlich sein sollte - als Mindestsatz der letzten Stufe festgelegt werden. Außerdem sollte im Richtlinienvorschlag für die Befreiung von Quellensteuern ein effektives Verfahren verankert werden, das die Besteuerung im Wohnsitzstaat gewährleistet.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf, sich bei den Beratungen des Richtlinienvorschlags für die weitere Diskussion der folgenden Punkte einzusetzen:
 - Die Behandlung von Zinszahlungen an Personengesellschaften, bei denen juristische Personen Beteiligte sind, bedarf der Klärung.
 - Die Begrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf den effektiven Empfänger ist unter besonderer Berücksichtigung der Mißbrauchsanfälligkeit zu überprüfen. Es sollten in den Fällen, in denen der effektive Empfänger (Empfänger auf eigene Rechnung) in seiner Person die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinie vereint, Informationen ausgetauscht oder Quellensteuer einbehalten werden. Dies sollte unabhängig davon erfolgen, ob die Zahlung direkt an den effektiven Empfänger oder aber an einen Treuhänder erfolgt. Soweit bei der Zahlung an den Treuhänder bereits Quellensteuer einbehalten wurde, darf bei der Auszahlung an den effektiven Empfänger keine weitere Quellensteuer einbehalten werden. Die Anrechnung oder ggf. auch die Erstattung der einbehaltenen Quellensteuer muß dem effektiven Empfänger gleichwohl ermöglicht werden.